

Informationsschreiben 1

In diesem Informationsschreiben möchte ich über folgende Themen informieren:

1. Sozialversicherung
2. Mindestlohn ab 01.01.2019
3. Anpassung Midijobgrenze (Gleitzone) ab **01.07.2019**
4. Aufbewahrungsfristen

1. Sozialversicherung

Mit Wirkung vom **01. Januar 2019** treten folgende Änderungen ein:

a) **Krankenversicherung**

Der allgemeine Beitragssatz bleibt bei **14,6 %**. Der **Arbeitgeber** trägt wie bisher **7,3 %**. Der Grundbeitragssatz der **Arbeitnehmer** beträgt ebenfalls **7,3 %**. Hinzu kommt der **kassenindividuelle Zusatzbeitrag**, den jede Krankenkasse entsprechend ihres Finanzierungsbedarfes von den Versicherten erhebt. Hier kommt es ab Januar 2019 zu einer **gravierenden Änderung** für die Finanzierung des Zusatzbeitrages. Bisher wurde nur der Arbeitnehmer mit dem Zusatzbeitrag belastet. Ab 01.01.2019 erfolgt die Finanzierung wieder paritätisch; also hälftig vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. vom Rentenversicherungsträger und den Rentnern. Dies bedeutet für die Arbeitgeber eine entsprechende Mehrbelastung; für die Arbeitnehmer und Rentner dagegen eine finanzielle Entlastung.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung erhöht sich von 4.425 € auf monatlich **4.537,50 €**.

Die Jahresarbeitsentgeltgrenze, bis zu der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, beträgt **60.750 € im Jahr** bzw. **5.062,50 € je Monat**. Wird diese Grenze in nur einem Kalenderjahr überschritten, endet die Versicherungspflicht mit Ablauf des Jahres, in dem sie überschritten wird. Für Bestandsfälle der privaten Krankenversicherung wird die Grenze auf **54.450 € im Jahr** angehoben.

b) **Pflegeversicherung**

In der Pflegeversicherung gilt die Beitragsbemessungsgrenze wie in der Krankenversicherung. Der Beitrag zur Pflegeversicherung beträgt ab 2019 - **3,05 %**. Wer keine Kinder und das 23. Lebensjahr vollendet hat, zahlt einen um **0,25 %** erhöhten Beitrag.

c) **Rentenversicherung**

Die Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung erhöht sich monatlich auf **6.700 € (West)** bzw. auf **6.150 € (Ost)**. Der Beitragssatz bleibt bei **18,6 %**.

d) **Arbeitslosenversicherung**

Die Beitragsbemessungsgrenze ist identisch zur Rentenversicherung. Der Beitragssatz sinkt auf **2,5 %**.

e) **Insolvenzgeldumlage**

Die Insolvenzgeldumlage beträgt unverändert **0,06 %**.

f) Sachbezüge

Die Bewertung der Sachbezüge erhöht sich für freie Kost und Wohnung ab 01.01.2019 von 472 € auf **482 €**. Bei Nettolohnvereinbarung ändern sich die Bezüge entsprechend; bei Bruttolohnvereinbarung ändert sich der Auszahlungsbetrag.

2. Mindestlohn ab 01.01.2019

Ab dem 01. Januar 2019 gilt der allgemeine gesetzliche Mindestlohn in Höhe von **9,19 € brutto je Zeitstunde**.

3. Anpassung Midijobgrenze (Gleitzone) ab 01.07.2019

Die Obergrenze für Midijobs erhöht sich ab **01.07.2019** von derzeit 850 € auf **1.300 €**. Dies bedeutet für Geringverdiener geringere Sozialabgaben.

4. Aufbewahrungsfristen

Im Jahr 2019 können folgende Unterlagen vernichtet werden:

Unterlagen mit 10-jähriger Aufbewahrungsfrist

Dazu gehören:

- Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen etc., in denen die letzte Eintragung 2008 oder früher erfolgt ist;
- Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte und Eröffnungsbilanzen, die 2008 oder früher aufgestellt wurden;
- Buchungsbelege; z. B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Bewirtungsbelege, Kontoauszüge, Lohn- oder Gehaltslisten aus dem Jahr 2008;
- **Anschaffungsbelege für Anlagevermögen mit einem Abschreibungszeitraum von mehr als 10 Jahren sind für die Dauer des Abschreibungszeitraumes aufzubewahren.**

Die 10-jährige Aufbewahrungsfrist **gilt auch für die Buchhaltungsdaten der betrieblichen EDV**. Während des Aufbewahrungszeitraumes von 10 Jahren muss der Zugriff auf diese Daten möglich sein. Bei einem Systemwechsel der betrieblichen EDV ist darauf zu achten, dass die bisherigen Daten in das neue System übernommen oder die bisher verwendeten Programme für den Zugriff auf die alten Daten weiter vorgehalten werden.

Unterlagen mit 6-jähriger Aufbewahrungsfrist

- Lohnkonten und Unterlagen mit Eintragungen aus dem Jahr 2012 oder früher;
- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Dokumente; z. B. Aufträge, Versand- oder Frachtunterlagen, Darlehensunterlagen, Mietverträge, Versicherungspolicen (**nach Ablauf der Verträge!**) oder auch Geschäftsbriefe (**nicht** Rechnungen oder Gutschriften!) aus dem Jahr 2012 bzw. früher.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch vorgenommen wurde, die Bilanz aufgestellt wurde, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden ist bzw. der Buchungsbeleg entstanden ist.